

Amtliche Publikation

Winterdienst 2017/2018

Rückschnitt von Grünhecken, Bäumen und Sträuchern

Damit ein reibungsloser Winterdienst gewährleistet ist, werden die Grundeigentümer und Liegenschaftsverwalter, gestützt auf die Strassenabstandsverordnung (SAV) vom 19. April 1978, auf Folgendes aufmerksam gemacht.

- Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen sind auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden.
- Auf der Innenseite von Kurven sowie bei Strassenverzweigungen und Ausfahrten sind Sichtbereiche freizuhalten. In diesem Sichtbereich dürfen Pflanzen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten; zwischen 80 cm und 3 m Höhe dürfen auch keine Teile von ausserhalb wurzelnden Pflanzen hineinragen.
- Das Ast- und Blattwerk von Bäumen hat über bestehenden Strassen einen Lichtraum von 4.50 m Höhe zu wahren.

Diese Vorschriften haben Gültigkeit für alle öffentlichen und privaten Strassen, Plätze, Rad- und Fusswege, die nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen (§4 der VO).

Gemäss Ordnungsbussenliste 2.11 der Gemeinderechtlichen Ordnungsbussen vom 17. März 2010 können Grundeigentümer bei Nichtzurückschneiden von Pflanzen und Sträuchern, die die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale und Beschilderungen, öffentliche Beleuchtungen, Hydranten und die Schneeräumung beeinträchtigen, mit Ordnungsbussen bestraft werden.

Die Besitzer/innen von Liegenschaften werden ersucht, **die auf ihrem Grundstück befindlichen Grünhecken, Bäume und Sträucher entsprechend unter der Schere zu halten und auf vorschriftsgemässen Rückschnitt** zu achten. Bei Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit müssten die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Besitzers durch die Gemeinde in Auftrag gegeben werden.